

Zusammenfassung über den Inhalt der

Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen

1. Rechtsgrundlage

§ 7 a Abs. 3 Mittelstandsförderungsgesetz für Rheinland-Pfalz

2. Vergabeprüfstelle

Vergabeprüfstelle beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

3. Nachprüfungsverfahren

3.1 Das Nachprüfungsverfahren ist ausschließlich in nationalen Vergabeverfahren vorgesehen

- **bis 30.06.2022** ab einem Nettoauftragswert von
 - a) 100.000 Euro für Bauleistungen.
 - b) 75.000 Euro für Dienst- und Lieferleistungen.
- **ab 01.07.2022** ab einem Nettoauftragswert von 75.000 Euro für Bau-, Dienst- und Lieferleistungen.

3.2 Bei der Vergabe nach Losen gilt die jeweilige Wertgrenze nach Ziffer 3.1 nicht für den Gesamtwert aller Lose, sondern für jedes einzelne Los.

3.3 Die Schätzung des Auftragswerts bzw. die Aufteilung des Auftrags in Lose darf nicht in der Absicht erfolgen, die Prüfungswertgrenzen zu unterschreiten.

4. Rechts- und Fachaufsicht

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
Willy-Brandt-Platz 3
D-54290 Trier

5. Informations- und Wartepflicht

5.1 Soweit die Auftragsvergabe der Nachprüfbarkeit unterliegt und kein Fall einer besondere Dringlichkeit vorliegt, sind die Bieter der nicht berücksichtigten Angebote vor Zuschlagerteilung zu informieren über

- den Namen des Unternehmens, welches den Zuschlag erhalten soll,
- die wesentlichen Gründe der Nichtberücksichtigung und
- den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Gleiches gilt im Falle 2-stufiger Vergabeverfahren auch für Bewerber, die zuvor nicht ordnungsgemäß über ihre erfolglose Bewerbung informiert wurden.

5.2 Ferner beinhaltet das Informationsschreiben auch Angaben über die Möglichkeit der Beanstandung wegen Nichtbeachtung von Vergabevorschriften und eines anschließenden, kostenpflichtigen Nachprüfungsverfahrens durch die Vergabeprüfstelle, sofern keine diesbezügliche Verzichtserklärung abgegeben wurde.

5.3 Zwischen dem Tag der Informationsabsendung (per Telefax oder auf elektronischem Weg) und dem Tag des Vertragsschlusses müssen **mindestens 7 Kalendertage** liegen.

6. Form- und fristgerechte Beanstandung

- 6.1 Die Beanstandung muss **schriftlich, innerhalb von 7 Kalendertagen und unter Angabe der Gründe** für die behauptete Nichteinhaltung der Vergabevorschriften beim Auftraggeber erfolgen.

Dies gilt gleichermaßen für Bieter und Bewerber die gemäß Ziffer 5 informiert wurden. Darüber hinaus auch für Bewerber, die ordnungsgemäß über ihre erfolglose Bewerbung informiert wurden.

Hinweis:

Wegen der zwingenden Schriftform und möglichen zeitlichen Verzögerungen bei der hausinternen Postverteilung sollte die Auftragserteilung nicht unmittelbar am 8. Kalendertag sondern tatsächlich erst am 10. Kalendertag erfolgen.

- 6.2 Eine Beanstandung ist auch nach Zuschlagserteilung möglich, wenn die Vorgaben zur Informations- bzw. Wartepflicht des Auftraggebers nicht eingehalten wurden. Die Beanstandung muss in diesen Fällen erfolgen
- innerhalb eines Monats nach Kenntnis über den Vertragsabschluss bzw.
 - innerhalb von längstens drei Monaten nach Vertragsabschluss.
- 6.3 Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist der Bewerber/Bieter hierüber in Textform vom Auftraggeber zu informieren.

7. Einleitung der Vergabenachprüfung

Liegt keine Verzichtserklärung auf ein Nachprüfungsverfahren vor, leitet der Auftraggeber die Beanstandung, welcher nicht abgeholfen wurde, zusammen mit der vollständigen Vergabeakte zur Entscheidung an die Vergabeprüfstelle.

8. Entscheidung durch die Vergabeprüfstelle

- 8.1 Bis zur Entscheidung, die regelmäßig innerhalb 2 Wochen nach Eingang der vollständigen Vergabeakten zu treffen ist, darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Eine Fristverlängerung um bis zu einer Woche kann durch die Vergabeprüfstelle erfolgen.
- 8.2 Der Zuschlag kann erteilt werden, wenn nicht innerhalb der maßgeblichen Frist eine Entscheidung erfolgte.
- 8.3 Dem Auftraggeber werden die getroffene Entscheidung und die ggf. festgestellten Vergaberechtsverstöße sowie geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung mit kurzer Begründung schriftlich von der Vergabeprüfstelle übermittelt.

9. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten variieren nach personellem und sachlichem Aufwand zwischen mindestens 100 Euro und grundsätzlich nicht mehr als 2.500 Euro, sofern die Beanstandung des Bieters/Bewerbers nicht zu recht erfolgte.

10. Gültigkeit der Landesverordnung

Die LVO ist gültig vom 01.06.2021 bis 30.06.2024